

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Allgemeines

Nachstehende Bedingungen gelten für alle unsere Angebote, Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträge, Beratungen und sonstigen vertraglichen Leistungen. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen, telefonische oder mündliche Abmachungen, sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden ohne Rücksicht auf die dort enthaltenen Klauseln nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich durch uns bestätigt ist. Alle übrigen nachstehend angeführten Bedingungen behalten ihre Gültigkeit, dies gilt auch, wenn einzelne der nachstehenden Klauseln/Formulierungen gesetzlich/rechtlich unzulässig sein sollten.

## 2. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend.

## 3. Aufträge

Telefonisch erteilte Aufträge nehmen wir nur auf Gefahr des Vertragspartners an. Vertragspartner-Bestellungen werden mit Zugang unserer Auftragsbestätigung oder des Lieferscheins verbindlich. Mündliche Abreden, Zusicherungen usw. einschließlich derjenigen unserer Vertreter und sonstigen Betriebsangehörigen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Beanstandungen von Bestellungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche schriftlich geltend zu machen.

Bestätigte Preise/Preisnachlässe gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen. Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn wir sie schriftlich als Festpreise zusagen; sonst kommen die am Tag der Lieferung nach unserer Preisliste gültigen Preise zur Berechnung. Offensichtliche Fehler binden uns nicht.

## 4. Lieferung/Leistung

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Vorab- und Teillieferungen sind uns gestattet; wir sind berechtigt, schon diese in Rechnung zu stellen. Erfüllungsort/Leistungsort ist der Versandort, auch bei Lieferung „frei Bestimmungsort“ oder „frei Haus“. Vereinarbeitete Zulieferung setzt voraus, dass die Anfahrstraße mit schwerem Lastzug befahrbar ist. Als Lieferadresse gilt grundsätzlich die Adresse des Vertragspartners. Sollte der Vertragspartner eine andere Lieferadresse wünschen, so steht uns das Recht zu, Mehraufwand (km-Geld usw.) an den Vertragspartner weiterzurechnen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei besonders schweren bzw. unhandlichen Produkten Personal zur Abladung bereitzustellen.

Der Vertragspartner hat für die Übernahme und Sicherstellung der Ware am Lieferort zu sorgen; kommt der Vertragspartner dieser Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind wir berechtigt, die angelieferte Ware dort abzuladen. Wir haften dabei nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung unsererseits.

Der Vertragspartner hat die Ware getrennt von Waren anderer Lieferanten zu lagern und als unsere Ware kenntlich zu machen. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Lieferung unserer Vorlieferanten.

Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, bzw. ab dem Tag einer nach Auftragsannahme durch unser Verkaufspersonal gemachten Zusage einer Lieferfrist, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und verstehen sich ab Versandort. Die Ware gilt auch dann als geliefert, wenn sie zum Liefertermin nach Meldung der Versandbereitschaft nicht unverzüglich abgerufen wird; in diesem Falle sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten unserer Kunden zu lagern.

Arbeitskämpfe oder unvorhergesehene Ereignisse, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht.

Im Falle unseres Leistungsverzuges oder der von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadenersatzansprüche des Vertragspartners ausgeschlossen.

## 5. Versandkosten

Bei Zustellung durch Bahn, Post oder sonstigen Frachtführer, bzw. Besorgung durch Spediteur trägt der Vertragspartner die Versandkosten ab Erfüllungsort für die Lieferung, ausgenommen besondere Vereinbarungen.

Sofern bei Streckengeschäften - Direktbelieferung des Vertragspartners durch unsere Vorlieferanten - Versandkosten anfallen, sind diese vom Vertragspartner zu tragen.

Vorfracht - Versandkosten, welche uns vom Vorlieferanten berechnet werden - ist in Einzelfällen, abweichend von vorstehenden Ausführungen, nach besonderer Vereinbarung vom Vertragspartner zu tragen; insbesondere gilt dies bei Lieferung nicht lagermäßig geführter Ware oder bei vom Vertragspartner gewünschter Expresslieferung. Ist Lieferung „frei Bestimmungsort“ oder „frei Empfangsstation“ vereinbart, so sind unabhängig davon Frachtnebenkosten, wie z.B. „Rollgeld“, vom Vertragspartner zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner „Selbstabholer“ ist, wir jedoch aus fracht- und/oder verpackungstechnischen Gründen (Sammelladungsverkehr) über Spedition ausliefern.

## 6. Transportschäden

Transportschäden durch höhere Gewalt oder durch andere von der Haftpflicht des Frachtführers ausgeschlossene Risiken trägt der Vertragspartner.

Reklamationen wegen offensichtlicher Beschädigung oder Fehlmengen bei der Lieferung können nur anerkannt werden, wenn vom Vertragspartner sofort bei Lieferung ein entsprechender Vermerk auf dem Lieferschein oder Frachtbrief angebracht (ggf. bahnamtliche Tatbestandsaufnahme) und dieser vom Auslieferer unterschrieben bestätigt wird. Übernimmt der Vertragspartner eine auf dem Frachtweg offensichtlich beschädigte, eine durch Verlust geminderte oder verspätet angekommene Sendung, so ist er in den Frachtvertrag eingetreten und hat seine Ansprüche gegenüber dem Frachtführer oder Spediteur selbst geltend zu machen.

Werden wir wegen ordnungsgemäß bescheinigter Transportschäden vom Vertragspartner in Anspruch genommen, so ist uns dies unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Ansprüche an Dritte aus den Schäden sind auf Verlangen an uns abzutreten.

## 7. Mängelrüge und Gewährleistung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, wenn er Kaufmann ist, alle erkennbaren, wenn er kein Kaufmann ist, alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich nach Lieferung und vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen.

Wird ein Mangel zu einem späteren Zeitpunkt offensichtlich, jedoch noch vor Ablauf der Verjährung gesetzlicher Gewährleistungsansprüche, so hat ihn der Vertragspartner unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung schriftlich anzuzeigen.

Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle selbst oder durch einen Vertreter festzustellen. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf bei Verlust des Gewährleistungsanspruches, an dem bemängelten Stück nichts geändert werden. Wir leisten Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und Fehlerfreiheit entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne der entsprechenden Best. des ABGB sind als Zugesicherungen ausdrücklich zu kennzeichnen. Ware, die als mindere Qualität verkauft ist, unterliegt insoweit nicht der Mängelrüge. Für produktions- und materialbedingte Abweichungen in den Farbnuancen kann keine Gewähr geleistet werden.

Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Zusicherung durch uns, es sei denn, dass eine Zusicherung ausdrücklich vereinbart wurde.

Die Gewährleistung geht nach unserer Wahl auf Instandsetzung oder Ersatz der beanstandeten Ware. Ersetzte Teile und Erzeugnisse gehen in unser Eigentum über. Ein Anspruch auf Wandelung oder Minderung besteht nicht, es sei denn, dass wir nicht in der Lage sind, den Mangel in angemessener Frist zu beheben.

Schadenersatzansprüche unseres Vertragspartners aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unserem gesetzlichen Vertreter oder unserem Erfüllungsgehilfen.

Die Gewährleistung- und alle sonstigen konkurrierenden Ansprüche verjähren bei einem Vertragspartner, der Kaufmann ist, in drei Monaten, sonst in sechs Monaten.

## 8. Produkthaftung und Schadenersatzhaftung

Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produktionsgesetzes ist unsere Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Darüber hinaus ist die Haftung in Fällen der groben Fahrlässigkeit auch betragsmäßig auf den Nettoauftragswert beschränkt. Gänzlich ausgeschlossen sind die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, sowie überhaupt der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, sowie des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse von Zinsverlust und von Schäden aus Ansprüchen gegen Dritte.

Ausdrücklich ausgeschlossen wird eine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit bzw. sonstige Angaben über Handhabung, Bedienung oder Betrieb, soweit diese Informationen in Prospekten, technischen Beschreibungen, Anlagenschema oder sonstigen von uns zur Verfügung gestellten Dokumenten enthalten sind, sofern nicht ausdrücklich die Richtigkeit und Vollständigkeit garantiert wird. Ausgeschlossen wird in diesem Zusammenhang auch die Haftung für eine Verletzung von Warn- oder Aufklärungspflichten. Wir stellen lediglich Bauteile zur Verfügung und es liegt letztlich immer in der Planungsverantwortung sowie Ausführungsverantwortung der ausführenden Firma, für eine korrekte Installation und richtige Einbindung unserer Produkte zu sorgen.

## 9. Rücksendung gelieferter Ware

Rücknahme gelieferter mängelfreier Ware erfolgt nur in Sonderfällen und nach unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Rücksendung erfolgt für uns frachtfrei und auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners. Die Gutschrift für in tadellosem Zustand enthaltene Retouroware bemisst sich nach der Rechnungshöhe und dem dann entsprechenden Wert des Modells/der Ware bei der Rücknahme, abzüglich der uns entstandenen Unkosten, mindestens jedoch eines Anteiles von 10 %. Bei Rücksendungen an unsere Vorlieferanten hat der Vertragspartner auch die hierdurch entstandenen Kosten und die Gefahr zu tragen. Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen oder auf Wunsch des Vertragspartners besonders beschaffter Waren ist ohne eine entsprechende rechtliche Verpflichtung ausgeschlossen.

## 10. Zahlung

Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Soweit Skonto gewährt wird, ist Voraussetzung, dass bis dahin alle früheren Rechnungen beglichen sind.

Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel und Schecks in Zahlung zu nehmen. Wechsel nehmen wir nur vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit herein. Schecks und Wechsel werden erst nach Einlösung, Forderungsabtretungen erst nach Zahlung gutgeschrieben. Die Forderung und ihre Fälligkeit bleiben bis dahin unberührt. Für rechtzeitige Einlösung und Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr. Einziehungs- und Diskontkosten sowie die Wechselsteuer trägt der Vertragspartner. Diese Kosten sind an uns nach separater Berechnung und Fristsetzung zu bezahlen. Eingehende Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.

Ein Zurückbehaltungsrecht unseres Vertragspartners ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese fällig und von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 11. Zahlungsverzug

Nichtkaufleute schulden ab Verzug, Kaufleute ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 12 % über dem gültigen Bankzinsfuß. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Bei Verzug des Vertragspartners sind wir berechtigt, die sofortige Zahlung der gesamten ausstehenden Forderung auch die gestundeten (z.B. Wechsel) zu verlangen. Wir sind dann berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und Sicherheiten zu fordern.

Außerdem sind wir berechtigt, geleistete Vorauszahlungen des Vertragspartners mit Forderungen, bei denen er sich in Verzug befindet, zu verrechnen, oder nach angemessener Nachfrist vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder unseren Eigentumsvorbehalt, geltend zu machen. Sämtliche anfallenden Mahn- und Inkassospesen, sowie Rechtsanwalts- und Gerichtskosten sind vom Vertragspartner zu ersetzen.

## 12. Eigentumsvorbehalt

12.1 Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderung, gleich aus welchem Rechtsgrunde, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Bei- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumsverfalls nach den Best. des ABGB. ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

12.2 Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Vertragspartner steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren z. Z. der Verarbeitung. Für die aus der Bearbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

12.3 Der Vertragspartner darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß der Absätze 4 und 5 auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

12.4 Die Forderungen des Vertragspartners aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach der Verarbeitung und ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

12.5 Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren ohne oder nach Verarbeitung veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

12.6 Der Vertragspartner ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Er ist dagegen nicht berechtigt, über derartige Forderungen durch Abtretung zu verfügen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, die Abtretung an uns seinem Abnehmer bekanntzugeben.

12.7 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

12.8 Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Vertragspartner unverzüglich benachrichtigen.

## 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Leistungs- und Erfüllungsort ist für beide Vertragspartner der Sitz unseres Unternehmens in 9971 Matrei in Osttirol. Ausdrücklich vereinbart wird für sämtliche Streitigkeiten zwischen uns und unserem Vertragspartner die Anwendbarkeit des materiellen österreichischen Rechts, unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Ebenso ausgeschlossen wird die Anwendung des UN-Kaufrechts. Es soll materiell jedenfalls österreichisches Recht zur Anwendung gelangen. Hinsichtlich der Zuständigkeit wird weiters ausdrücklich vereinbart, dass ausschließlich das für den Sitz unseres Unternehmens nach der österreichischen Rechtsordnung sachlich und örtlich zuständige Gericht als vereinbarter Gerichtsstand gilt.

## 14. Datenschutzerklärung

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <http://www.idm-energie.at/de/datenschutzerklaerung-2.html>